

# Bekanntmachung

**Änderungs – und Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.09.2018 für den Neu- und Ausbau der Kreisstraße 22 von Bau-km 0-020,0 bis Bau-km 4+172,803 auf dem Gebiet der Städte Uetersen und Tornesch im Kreis Pinneberg einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Hier: öffentliche Auslegung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses**

- I. Der Kreis Pinneberg als Träger der Straßenbaulast hat am 17.12.2007 ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 19.09.2018 erlassen und vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht am 23.02.2023 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Die zur Rechtswidrigkeit führenden Mängel lassen sich nach § 142 Abs. 1a Satz 2 Landesverwaltungsgesetz in der bis zum 31.10.2023 geltenden Fassung (LVwG a. F.) in einem ergänzenden Verfahren beheben. Der Kreis Pinneberg als Träger der Straßenbaulast hat am 01.12.2023 einen Antrag auf Durchführung des ergänzenden Verfahrens gestellt und danach die zur Heilung der festgestellten Mängel vorgesehenen Unterlagen eingereicht. Zweck der Planfeststellung bzw. Fehlerheilung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Für das genannte Vorhaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) den Planänderungs- und ergänzungsbeschluss in der Fassung vom 12.12.2025, Az.: APV 3 - 552-98/2024 erlassen.
  - 1) Eine Ausfertigung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 10.02.2026 bis einschließlich 23.02.2026**

in folgenden Auslegungsstellen:

- a. Stadtverwaltung der Stadt Tornesch

Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch

Raum: 111 (1. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag 15.30 Uhr – 18.30 Uhr

Ansprechpartner/in:

Oliver Kath, E-Mail-Adresse: [oliver.kath@tornesch.de](mailto:oliver.kath@tornesch.de)

b. Stadtverwaltung der Stadt Uetersen

Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen

Raum: 304 (3. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ansprechpartner:

Malte Hein, E-Mail-Adresse: [hein@stadt-uetersen.de](mailto:hein@stadt-uetersen.de)

zur Einsichtnahme aus.

- 2) Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier
  - der landschaftspflegerische Begleitplan
  - die Umweltverträglichkeitsstudie
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung
  - FFH Verträglichkeitsprüfung
- 3) Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de/> auch digital einsehbar unter <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/k22-uetersen-tornesch>. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86 a Absatz 1 LVwG a. F.).
- 4) Der ***verfügende Teil des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses*** lautet auszugsweise:

„Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.09.2018 (APV 38 – 553.32 – K22 – 07/08) wird sowohl in seinem verfügenden Teil als auch in seinem begründenden Teil wie folgt ergänzt und geändert.

Das Gesamtergebnis der Abwägung konnte aufrecht erhalten bleiben.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten geänderten und ergänzten Pläne werden hiermit aufgrund von § 40 StrWG i. V. m. § 139 ff. LVwG festgestellt.“

5) Hinweise zum verfügenden Teil:

Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen insbesondere in Bezug auf den bau- und betriebsbedingten Lärmschutz sowie die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung.

- 6) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- 7) Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss ist dem Vorhabenträger, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.
- 8) Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen dieser Beschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Absatz 4 Satz 5 LVwG a. F.).
- 9) Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss zudem schriftlich oder elektronisch beim Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel oder unter [planfeststellung@wimi.landsh.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de) angefordert werden.
- 10) Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, Vorbehalte im Beschluss, durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt wurden oder sich auf andere Weise erledigt haben. Die Gründe dafür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig

erhoben werden.

Kiel, den 09.01.2026

*Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Verkehr -  
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel*

gez. Pinikinstein